

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Städte Attendorn, Drolshagen, Lennestadt, Olpe  
und der Gemeinde Kirchhundem zu den am  
14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen  
(Kommunalwahlen 2025)**

**Einreichung von Listenwahlvorschlägen – Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der korrespondierenden Vorschriften der KWahlO NRW**

Die Wahlleiter der Städte Attendorn, Drolshagen, Lennestadt und Olpe sowie der Gemeinde Kirchhundem geben hiermit öffentlich bekannt, dass der Verfassungsgerichtshof NRW mit Beschluss vom 06.05.2025 den § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444) gemäß § 61 Absatz 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VerfGHG NRW) für nichtig erklärt hat, da diese Vorschrift gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung i.V.m. Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt (VerfGH 30/23.VB-2). Folglich müssen Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes einer Pflicht zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, dem jeweiligen Wahlvorschlag keine vom Präsidenten des Landtags erteilte Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz mehr beifügen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG NRW weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Attendorn, den 10.06.2025  
Stadt Attendorn  
Der Wahlleiter  
Klaus Hesener

Drolshagen, den 10.06.2025  
Stadt Drolshagen  
Der Wahlleiter  
Rainer Lange

Lennestadt, den 10.06.2025  
Stadt Lennestadt  
Der Wahlleiter  
Karsten Schürheck

Kirchhundem, den 11.06.2025  
Gemeinde Kirchhundem  
Die Wahlleiterin  
Verena Gräbener

Olpe, den 12.06.2025  
Stadt Olpe  
Der Wahlleiter  
Thomas Bär